

Antrag

der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN

Rücknahme der Ablehnung des hessischen Existenzsicherungsprogramms für kleine und mittlere Grünland- und Futterbaubetriebe durch die EG-Kommission

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. bei der EG-Kommission eine Rücknahme der Ablehnung des hessischen Existenzsicherungsprogramms für kleine und mittlere Grünland- und Futterbaubetriebe und die Anerkennung dieser Maßnahme als mit dem EG-Vertrag (speziell Artikel 92) vereinbar durchzusetzen, da dieses Programm in keinem Widerspruch zu Artikel 92 des EG-Vertrags steht, denn es stellt keine produktbezogene Stützungsmaßnahme dar, es handelt sich statt dessen um eine spezielle Maßnahme zur Existenzsicherung von klein- und mittelbäuerlichen Betrieben; die Maßnahme hat das Ziel, natürliche, strukturelle und regionale Benachteiligungen auszugleichen;
2. im Rat und bei der Kommission den Antrag zu stellen und durch eine Anerkennung der Maßnahme des hessischen Existenzsicherungsprogramms klarzustellen, daß die Maßnahme des hessischen Existenzsicherungsprogramms den in Artikel 92 Abs. 3 des EG-Vertrags angeführten Bedingungen entsprechen, und auf der Grundlage dieser Bestimmungen die Anerkennung dieser Maßnahme durchzusetzen; im Falle der Beibehaltung einer widerrechtlichen Ablehnung durch die EG-Kommission nach Artikel 93 Abs. 2 des EG-Vertrags den Antrag auf Anerkennung der Vereinbarkeit dieser Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt zu stellen und politisch darauf hinzuwirken, daß die Maßnahme vom Rat als übereinstimmend mit dem Gemeinsamen Markt anerkannt wird;
3. in ihrer künftigen Bundes- und EG-Politik klarzustellen, daß eine einseitige Förderung wie bisher geschehen und politische Bevorzugung von Groß- und Wachstumsbetrieben auf Kosten der kleinen und mittleren Betriebe (besonders auch in benachteiligten Regionen), sowohl dem Gleichbehandlungsgrundsatz als auch Inhalt und Zielen der EG-Verträge zuwiderläuft, und in der Agrarpolitik keine Maßnahmen zu billigen oder zu

ergreifen, die eine weitere Bevorzugung der Gruppe der Groß- und Wachstumsbetriebe bedeuten würden.

Bonn, den 8. Oktober 1984

Schoppe, Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Durch das hessische Existenzsicherungsprogramm für kleine und mittlere Grünland- und Futterbaubetriebe sollen wirtschaftliche Benachteiligungen kleinerer Betriebe ausgeglichen werden, die unter schwierigen natürlichen, strukturellen und regionalen Bedingungen arbeiten und die durch die Weiterführung ihres Betriebes einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der von Grünlandnutzung geprägten Landschaften Hessens leisten.

Die sozialen Bedingungen in den von der Beihilfe betroffenen strukturschwachen Räumen bietet den in der Landwirtschaft Beschäftigten, bedingt durch einen allgemeinen (strukturbedingten) Arbeitsplatzmangel, keine Möglichkeit, in andere Berufe abzuwandern. Diese Beihilfe verfolgt den Zweck, Arbeitsplätze in strukturschwachen ländlichen Räumen zu sichern und damit auch die soziale Tragfähigkeit und Funktionsfähigkeit der entsprechenden Regionen zu erhalten und zu stärken.

Eine besondere Bedeutung hat hier auch die Tatsache, daß die betroffenen Bauern ihre Betriebe weiterführen wollen und auch nicht die Absicht haben, auf andere Tätigkeitsbereiche auszuweichen. Darüber hinaus besteht in diesen Regionen auch keine Möglichkeit für die Bauern, eine andere Arbeit zu finden.

Die Maßnahme ist speziell auf viehhaltende Betriebe abgestimmt, die aufgrund ihres hohen Futterbauanteils in der Fruchtfolge bzw. in Gebieten mit hohem natürlichen Grünlandanteil keine Möglichkeit haben, sich durch eine Umstellung der Betriebsausrichtung einen Ausgleich für Einkommenseinbußen zu schaffen, die ihnen durch die Milchquotenregelung entstehen.

Der Vorwurf der Wettbewerbsverfälschung trifft für dieses spezielle Hilfsprogramm nicht zu. Jedoch bewirkt die bisherige und auch jetzige EG-Agrarpolitik eine Verzerrung bzw. Verfälschung des Wettbewerbs zugunsten von Groß- und Wachstumsbetrieben, ganz besonders solcher in bevorzugten Lagen.

Das hessische Programm ist in gewisser Weise auch als Maßnahme zu sehen, die den Zielen des Bergbauernprogramms nahekommt. Das Ziel ist die Unterstützung von Betrieben, die unter widrigen Umständen arbeiten müssen (in Gebieten mit hohem natürlichen Grünlandanteil, Gebieten, die strukturell und natürlich benachteiligt sind) und die gleichzeitig eine wichtige Funktion für die Erhaltung des regionalen Landschaftsbildes der regionalen Landschaftsstruktur und der ländlichen Sozialstruktur leisten.

Obwohl die Erhöhung der Mehrwertsteuerpauschale für die deutsche Landwirtschaft mit ihrer einseitigen Bevorzugung umsatz-

starker Betriebe (gegenüber kleineren Betrieben) den EG-Verträgen widerspricht, wurde diese Maßnahme von der Bundesregierung im Rat der EG durch einstimmigen Beschluß durchgesetzt.

In diesem Zusammenhang ist die Ablehnung einer sich an sozialen Kriterien orientierenden Maßnahme, bei der nicht pauschale Prozentbeträge für alle Betriebe vergeben werden, sondern Unterstützung abhängig von Bedarf und Notwendigkeit gewährt wird, nicht einsehbar.

Hier steht die Bundesregierung in der Pflicht, ihren Einfluß zugunsten der bedrohten kleineren Betriebe geltend zu machen.

Es darf nicht übersehen werden, daß gerade die o. a. Erhöhung der Mehrwertsteuerpauschale eine sehr hohe Wettbewerbswirksamkeit besitzt: Der Einkommensabstand zwischen umsatzschwachen und umsatzstarken Betrieben wird weiter vergrößert und die Einnahmen von Groß- und Wachstumsbetrieben steigen durch diese Maßnahme stark an.

Der Einkommenszuwachs bei kleineren Betrieben, in deren Namen die Maßnahme als Ausgleich von Einbußen, speziell durch Milchkontingentierung, durchgeführt werden, gehen dagegen fast leer aus: So wird ein Betrieb, der die Höchstgrenze von 33 VE voll ausnutzt, jährlich bis zu 50 000 DM mehr einnehmen, dagegen erhält ein Kleinbetrieb, beispielsweise mit zehn Milchkühen, jährlich max. ca. 2 500 DM, ein einziger Großbetrieb erhält also das zwanzigfache des Betrages, den ein Kleinbetrieb erwarten kann.

Die aufgezeigte Förderungs- und Wachstumspolitik macht insgesamt Ausgleichs- und Förderungsmaßnahmen für die oben beschriebenen klein- und mittelbäuerlichen Betriebe dringend erforderlich.

